

Hinweise und Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Organisation und Durchführung von Schülerbegegnungen im Rahmen internationaler Schul- und Projektpartnerschaften

Stand: 1. August 2020

Vorbemerkungen.....	2
1. Was ist bei der Planung von Schülerbegegnungen mit Partnerschulen grundsätzlich zu beachten?.....	2
2. Wie häufig können Schülerbegegnungen mit den Partnerschulen stattfinden?	2
3. Gibt es Vorgaben zum Zeitpunkt und zur Dauer von Schülerbegegnungen?	2
4. Gibt es Vorgaben zur Gruppengröße?	2
5. Wie soll die Unterbringung der Teilnehmer erfolgen?	3
6. Was ist bei der Planung des Begegnungsprogramms zu beachten?	3
7. Muss für die Aktivitäten im Rahmen des Begegnungsprogramms eine schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen?	3
8. Was ist bei der Wahl des Beförderungsmittels zu beachten?.....	3
9. Sind die Schüler und begleitenden Lehrkräfte während Schülerbegegnungen mit Partnerschulen versichert?	3
10. Wie viele Begleitpersonen sind erforderlich und müssen zwingend jeweils eine männliche und eine weibliche Begleitperson teilnehmen?	3
11. Können dritte Personen zur Unterstützung und Begleitung eingesetzt werden?	3
12. Wer trägt die Verantwortung bei der Planung und während der Schülerbegegnung?	4
13. Welche Zuständigkeit und Verantwortung hat die Schulkonferenz?	4
14. Wird für die Durchführung von Schülerbegegnungen mit Partnerschulen eine Genehmigung benötigt?	4
15. Wie und wann ist der Antrag zu stellen und wo finde ich das Antragformular?	4
16. Was passiert, wenn sich die angegebenen Daten bis zum Beginn der Begegnung ändern?	4
17. Gibt es eine Pflicht der Schüler an Schülerbegegnungen mit Partnerschulen teilzunehmen?	5
18. Wer trägt die Kosten für die Teilnahme an solchen Schülerbegegnungen?	5
19. Können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerbegegnungen mit Partnerschulen in Anspruch genommen werden?.....	5
20. Wie erfolgt die Genehmigung der Dienstreisen für die begleitenden Lehrkräfte?	5
21. Können Dienstreisen genehmigt werden, obwohl keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, etwa aufgrund eines erklärten Verzichts auf Reisekostenerstattung?	5
22. Wie erfolgt die Abrechnung der Reisekosten der begleitenden Lehrkräfte?	6
23. Wie ist mit Freiplätzen und Freikarten für begleitende Lehrkräfte umzugehen?	6
24. Können die Reisekosten der Begleitlehrkräfte durch Dritte finanziert werden?	6
Gleichstellungsklausel	6

Vorbemerkungen

Die Rahmenbedingungen für die Organisation und Durchführung von Schülerbegegnungen im Rahmen internationaler Schul- und Projektpartnerschaften sind durch Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 27. Juni 2018 (ABl. TMBJS 8/2018), zuletzt geändert am 19. November 2019 (Abl. TMBJS 12/2019), geregelt, siehe unter <https://bildung.thueringen.de/international/schulen/partnerschaften/>.

Diese Verwaltungsvorschrift gibt neben den Grundsätzen für internationale Schul- und Projektpartnerschaften auch bereits bestehende Regelungen wieder, die auch für alle anderen Maßnahmen des Lernens am anderen Ort zu beachten sind.

Dies sind z. B. Regelungen des Thüringer Schulgesetzes (in Bezug auf die Notwendigkeit eines Schulkonferenzbeschlusses über grundsätzliche Fragen zur Gründung und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften), der Thüringer Schulordnungen, des Thüringer Reisekostengesetzes, der Thüringer Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen.

Daneben werden Regelungen zur anteiligen Erstattung von Reisekosten für Schülerinnen und Schüler bei internationalen Schülerbegegnungen getroffen, so dass dieser Verwaltungsvorschrift alle Aspekte des Themenkomplexes „Schülerbegegnungen im Rahmen internationaler Schul- und Projektpartnerschaften“ zusammengefasst dargestellt sind.

Die hier beispielhaft aufgelisteten Fragen und Antworten dienen nur der Orientierung. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, rechtsverbindlich sind allein die Regelungen der o. g. Verwaltungsvorschrift.

1. Was ist bei der Planung von Schülerbegegnungen mit Partnerschulen grundsätzlich zu beachten?

Allgemeine Grundsätze wurden in Ziff. 2.1. der o. g. Verwaltungsvorschrift festgelegt. Bei Schülerbegegnungen im Ausland sind außerdem die aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>) zu berücksichtigen.

Aus Sicherheitsgründen ist bei Partnerschulen aus Ländern des Nahen Ostens (Arabische Halbinsel, Ägypten, Israel, Türkei u. a.) bis auf weiteres von Begegnungen am Ort des Partners abzusehen. Mit diesen Partnerschulen können neben den Begegnungen am eigenen Ort/Schulstandort als Alternative hier Dritortbegegnungen innerhalb Europas vorgesehen werden.

2. Wie häufig können Schülerbegegnungen mit den Partnerschulen stattfinden?

Die Häufigkeit von Schülerbegegnungen mit internationalen Partnern ist in Ziff. 2.2. der o. g. Verwaltungsvorschrift geregelt.

3. Gibt es Vorgaben zum Zeitpunkt und zur Dauer von Schülerbegegnungen?

Regelungen zu Zeitpunkt und Dauer von Schülerbegegnungen wurden in Ziff. 2.3. der o. g. Verwaltungsvorschrift getroffen.

4. Gibt es Vorgaben zur Gruppengröße?

Vorgaben zur Gruppengröße von Schülerbegegnungen sind in Ziff. 2.4. der o. g. Verwaltungsvorschrift geregelt.

5. Wie soll die Unterbringung der Teilnehmer erfolgen?

Im Regelfall soll die Unterkunft der Schüler auf Basis der Gegenseitigkeit in Gastfamilien erfolgen. In begründeten Fällen ist jedoch auch eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (z. B. in Jugendherbergen, Bildungsstätten, Jugendherbergen) möglich.

6. Was ist bei der Planung des Begegnungsprogramms zu beachten?

Inhaltliche Anforderungen an das Begegnungsprogramm sind in Ziff. 2.6. der o. g. Verwaltungsvorschrift aufgeführt.

7. Muss für die Aktivitäten im Rahmen des Begegnungsprogramms eine schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen?

Wenn geplante Aktivitäten mit besonderen Risiken verbunden sind, müssen die Eltern vorab informiert werden, ggf. muss ihre Zustimmung eingeholt werden.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des TMBJS vom 16. Juni 2017 zur Sicherheit im Schulsport (ThürStAnz2017, S. 996) ist diese Einwilligung bei allen Aktivitäten erforderlich, bei denen die Schüler Gelegenheit zum Schwimmen, Baden und anderen Wassersportarten (Kanu, Rudern, Segeln, Surfen) sowie Sportklettern/Wandern, Gebirgs- und Radwandern haben. Bei Durchführung solcher Aktivitäten sind die jeweiligen Gruppengrößen zu begrenzen und die unterrichtenden Lehrkräfte sowie Aufsichtspersonen müssen besondere, sportartspezifische Kenntnisse und Qualifikationen nachweisen.

8. Was ist bei der Wahl des Beförderungsmittels zu beachten?

Festlegungen hierzu wurden in Ziff. 3.5. der o. g. Verwaltungsvorschrift geregelt.

9. Sind die Schüler und begleitenden Lehrkräfte während Schülerbegegnungen mit Partnerschulen versichert?

Erläuterungen hierzu erfolgen in Ziff. 3.7. der o. g. Verwaltungsvorschrift.

10. Wie viele Begleitpersonen sind erforderlich und müssen zwingend jeweils eine männliche und eine weibliche Begleitperson teilnehmen?

Die Zahl der notwendigen Begleitpersonen ist abhängig von der Schülerzahl, dem Alter der Teilnehmenden, dem Begegnungsort, dem vorgesehenen Begegnungsprogramm und ggf. der Teilnahme von Schülern mit besonderem Betreuungsbedarf. Die Entscheidung ist daher abhängig vom Einzelfall.

Bei Begegnungen im Ausland ist jedoch davon auszugehen, dass bei überwiegend minderjährigen Schülern abhängig von der Gruppengröße immer mindestens zwei Begleitpersonen erforderlich sind.

Bei Schülerbegegnungen mit Teilnehmenden ab Klassenstufe 5 wird hier zudem die Begleitung durch männliche und weibliche Begleitpersonen empfohlen. Im Einzelfall wird empfohlen, die Aufsichtspflicht mit den Eltern der teilnehmenden Schüler abzustimmen und das Abstimmungsergebnis schriftlich mit den Antragsunterlagen der Schulleitung zuzuleiten.

11. Können dritte Personen zur Unterstützung und Begleitung eingesetzt werden?

Schulfremde Personen, z. B. Eltern, können insbesondere bei größeren Schülergruppen zur Unterstützung der Lehrkraft bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht eingesetzt werden. Die übertragenen Aufgaben stellen lediglich unterstützende Tätigkeiten für die Aufsicht führende Begleitperson dar, die Verantwortung verbleibt allein bei der Lehrkraft (siehe auch Ziff. 3.5. der o. g. Verwaltungsvorschrift).

12. Wer trägt die Verantwortung bei der Planung und während der Schülerbegegnung?

Die Verantwortung für Planung, Organisation und Durchführung von Schülerbegegnungen im Rahmen von Schulpartnerschaften liegt bei der koordinierenden Lehrkraft.

13. Welche Zuständigkeit und Verantwortung hat die Schulkonferenz?

Die Schulkonferenz entscheidet gemäß § 38 Abs. 5 Ziff. 11 des Thüringer Schulgesetzes über grundsätzliche Fragen zur Gründung und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften. Damit verbunden ist auch eine Abwägung hinsichtlich der Häufigkeit, der Dauer und der Begegnungsorte sowie eine sorgfältige Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit für die Eltern.

14. Wird für die Durchführung von Schülerbegegnungen mit Partnerschulen eine Genehmigung benötigt?

Schülerbegegnungen im Ausland bedürfen der Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Der Antrag auf Genehmigung ist von der Schulleitung auf dem Dienstweg über das zuständige Staatliche Schulamt beim Ministerium einzureichen.

Für Schülerbegegnungen im Inland bzw. am Schulstandort ist lediglich eine Genehmigung der Dienstreisen der Begleitlehrkräfte durch die Schulleitung erforderlich. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Reisekosten der Begleitlehrkräfte bei Begegnungen im Inland bzw. am Schulstandort sind vor Erteilung der Genehmigung durch die Schulleitung über das ThVPS-Portal beim TMBJS anzumelden.

15. Wie und wann ist der Antrag zu stellen und wo finde ich das Antragformular?

Die Genehmigung des Ministeriums für Auslandsbegegnungen ist grundsätzlich vor Beginn der Begegnung einzuholen.

Die Beantragung erfolgt durch die Schulleitung über das ThVPS-Portal; das erforderliche Antragsformular wird bei Erfassung der Maßnahme automatisch generiert (siehe auch Ziff. 3.1. der o. g. Verwaltungsvorschrift).

Es wird empfohlen, die Genehmigung bereits im Planungsstadium zu beantragen, da bindende Verträge ohne kostenfreie Stornierungsoption erst nach der Erteilung der Genehmigung geschlossen werden können.

Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Angaben vollständig gemacht werden können (z. B. zum Begegnungsprogramm oder den Kosten), können auch vorläufige Angaben oder Erfahrungswerte aus vorherigen Begegnungen angesetzt werden.

Konkretisierungen sind auch im Nachgang noch möglich.

16. Was passiert, wenn sich die angegebenen Daten bis zum Beginn der Begegnung ändern?

Änderungen bei der Planung von Schülerbegegnungen, zeitlich oder inhaltlich, sind immer möglich. Sie sind jedoch der Schulleitung sowie bei Auslandsbegegnungen dem Ministerium anzuzeigen.

Die Änderungen bedürfen ggf. einer erneuten Genehmigung des Ministeriums, wenn die sie finanzielle Auswirkungen haben oder sich der pädagogische Zweck der Schülerbegegnung geändert hat. Ändert sich z. B. die Anzahl der teilnehmenden Schüler oder deren Zusammensetzung in einer Weise, dass dies Auswirkungen auf die Anzahl der benötigten begleitenden Lehrkräfte und damit auf die Höhe der erforderlichen Reisekosten hat, ist dies genehmigungspflichtig.

17. Gibt es eine Pflicht der Schüler an Schülerbegegnungen mit Partnerschulen teilzunehmen?

Schülerbegegnungen mit den Partnerschulen sind schulische Veranstaltungen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots nach § 10 Abs. 4 des Thüringer Schulgesetzes, die Teilnahme ist daher grundsätzlich freiwillig.

18. Wer trägt die Kosten für die Teilnahme an solchen Schülerbegegnungen?

Die Kosten der Schüler tragen die Eltern oder die volljährigen Schüler selbst. Die Kosten für die Teilnahme schließen eine Kostentragung bei einer Nichtteilnahme aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, sowie bei Ausfall der Schülerbegegnung ein.

Es wird empfohlen, vorab eine schriftliche Einverständniserklärung mit Zusage der Kostenübernahme der Eltern bzw. der volljährigen Schüler einzuholen. Die Kostenübernahmeerklärung soll sowohl die Zusage für die Teilnahme, als auch für eine mögliche Absage aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, sowie für eine anteilige Kostentragung bei Ausfall der Schülerbegegnung aus anderen Gründen umfassen.

Darüber hinaus besteht für die Schulen die Möglichkeit, zur Finanzierung der Reisekosten der Schüler eine anteilige Kostenerstattung durch das Land Thüringen zu beantragen. Voraussetzungen und Antragsverfahren sind unter Ziff. 4.2. der o. g. Verwaltungsvorschrift geregelt.

Für die begleitende Lehrkraft gehört die Teilnahme zu den dienstlichen Aufgaben. Mit Genehmigung der Dienstreise besteht daher ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Auslagen nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

Soweit schulfremde Dritte zur Unterstützung und Begleitung an der Schülerbegegnung teilnehmen, sind die entstehenden Kosten durch diese selbst zu tragen. Eine Kostenerstattung durch den Freistaat Thüringen erfolgt nicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung mit Zusage zur Kostentragung (s. o.) wird daher empfohlen.

19. Können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Schülerbegegnungen mit Partnerschulen in Anspruch genommen werden?

Für solche Schülerbegegnungen besteht – wie für weitere im Rahmen des Thüringer Schulrechts üblicherweise stattfindende Schulausflüge und Schulfahrten – ein Leistungsanspruch hinsichtlich der tatsächlichen Aufwendungen der Schüler, soweit die weiteren sozialrechtlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Anträge können bei den zuständigen Landkreisen/kreisfreien Städten bzw. im Jobcenter gestellt werden.

20. Wie erfolgt die Genehmigung der Dienstreisen für die begleitenden Lehrkräfte?

Das Verfahren für die Genehmigung von Dienstreisen der Begleitlehrkräfte ist in Ziff. 3.2. der o. g. Verwaltungsvorschrift erläutert.

21. Können Dienstreisen genehmigt werden, obwohl keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, etwa aufgrund eines erklärten Verzichts auf Reisekostenerstattung?

Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Genehmigung der Dienstreise darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Lehrkräfte auf ihre Reisekostenvergütung verzichten (siehe auch Ziff. 3.2.1 und 3.7.1 der Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Reisekostengesetz unter <http://landesrecht.thueringen.de>).

22. Wie erfolgt die Abrechnung der Reisekosten der begleitenden Lehrkräfte?

Lehrkräfte können die Erstattung ihrer entstandenen Auslagen für die Dienstreisen anlässlich der Schülerbegegnungen gemäß § 3 Abs. 6 des Thüringer Reisekostengesetzes innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Staatlichen Schulamt beantragen.

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, für die Fristwahrung ist daher der Posteingang der Reisekostenabrechnung im zuständigen Staatlichen Schulamt maßgeblich.

23. Wie ist mit Freiplätzen und Freikarten für begleitende Lehrkräfte umzugehen?

Im Hinblick auf die Regelungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 331 Strafgesetzbuch) und die Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen gilt Folgendes:

Freiplätze dürfen durch die begleitenden Lehrkräfte nicht angenommen werden. Die zu schließenden Verträge z. B. mit Reise- oder Beförderungsunternehmen müssen die Kosten für die Teilnehmenden (Schüler und Begleitpersonen) einzeln ausweisen. Ist dies aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters nicht möglich, hat eine Umlegung der Ersparnis durch den Freiplatz auf alle Teilnehmenden zu erfolgen.

Freikarten (z. B. kostenlose Eintrittskarten für die Begleitpersonen bei Besuchen von Museen, Theatern) dürfen bis 25,00 € je Karte angenommen werden, wenn es sich nach dem allgemeingültigen Preis- und Gebührenverzeichnis der jeweiligen Einrichtung um ein allgemein für Begleitpersonen von Schülergruppen gültiges Angebot handelt. Überschreitet der Wert der Freikarte diesen Betrag, ist eine Genehmigung des zuständigen Staatlichen Schulamtes erforderlich.

24. Können die Reisekosten der Begleitlehrkräfte durch Dritte finanziert werden?

Hierzu wurden Festlegungen in Ziff. 4.4. der o. g. Verwaltungsvorschrift getroffen.

Gleichstellungsklausel:

Die hier verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.